

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 22

Münster, den 15. November 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 213 „Werke der Barmherzigkeit“ – Empfehlungen für den Trauer- und Begräbnisdienst 301
- Art. 214 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster 303
- Art. 215 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve 303
- Art. 216 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch 305
- Art. 217 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch 305

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 218 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016 307

- Art. 219 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016 308
- Art. 220 Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden 309
- Art. 221 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 309
- Art. 222 Ausbildungskurs für Sakristane 2016 309
- Art. 223 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2016 310
- Art. 224 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 311
- Art. 225 Personalveränderungen 311

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 226 Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 312

Erlasse des Bischofs

Art. 213 „Werke der Barmherzigkeit“ – Empfehlungen für den Trauer- und Begräbnisdienst

1. Einführung

Am 7. November 2012 hat Bischof Felix Empfehlungen für den Begräbnisdienst in Kraft gesetzt (Kirchliches Amtsblatt 2013, Art. 7). In diesen Leitlinien wurden die Minimalbedingungen festgehalten, unter denen wir als Kirche unseren Dienst in einer Begräbnisfeier anbieten.

Die folgenden Empfehlungen gehen auf weitere Fragen ein, die sich rund um Begräbnis und Bestattung stellen.

2. Haltungen

- Sterbende zu stärken, Verstorbene zu begraben und Trauernden beizustehen sowie Zeichen der Verbundenheit und Hoffnung über den Tod hinaus zu setzen, sind auch unter veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen unaufgebbare Dienste der Kirche. Seelsorge hat dabei ihr eigenes Profil zu wahren, dieses öffentlich zu zeigen und auf gesellschaftliche Anforderungen hin zu reflektieren. Sie sollte sowohl Anwalt der Verstorbenen wie auch der Trauernden sein.
- Der Tod eines Menschen ist oft der letzte noch verbleibende Kontakt, den wir mit den Angehörigen haben. In diesem sollten wir

alles tun, damit die Angehörigen erfahren, welches Menschenbild wir haben und das nach unserem Glauben ein Mensch seinen Wert und seine Würde über den Tod hinaus behält. Die Angehörigen eines Verstorbenen möchten immer häufiger die Begräbnisfeier individuell und persönlich gestalten. Deshalb sollten wir auch von unserer Seite auf eine differenzierte und der Situation angemessene Gestaltung der Begräbnisfeier achten und diese ermöglichen. Trauernde sind in einer Extremsituation; deshalb müssen wir ihnen in ihren Wünschen soweit entgegenkommen, wie es uns als Kirche aufgrund unserer Überzeugungen und unseres Glaubens an die Auferstehung möglich ist.

- Die personale Präsenz von Kirche ist gerade in Leid und Trauer wichtig.

Die Begleitung von Sterbenden und Trauernden, das Begräbnis der Verstorbenen sowie das Totengedenken sind nicht nur eine Aufgabe von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern. Eine der christlichen Hoffnung entsprechende Kultur im Umgang mit Tod und Trauer ist eine Aufgabe der ganzen Gemeinde. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden geschwisterlich beistehen“. (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, 20. Juni 2005, S. 5).

- Je differenzierter und persönlicher wir die Begräbnisfeiern als Chance der Glaubensverkündigung und des Glaubenszeugnisses wahrnehmen, umso größer müssen unsere personellen Ressourcen sein. Die geringer werdende Zahl von Priestern, Diakonen und Pastoralreferenten führt jedoch zu einer immer stärkeren Überlastung der Seelsorger und bringt sie an eine menschliche Grenze. Wenn dies auch nicht flächendeckend für das ganze Bistum gilt, so doch für diejenigen Pfarreien, die aufgrund der demographischen Struktur besonders viele Todesfälle verzeichnen. Gerade die persönliche Zuwendung und Gestaltung ist unter Extrembedingungen kaum noch zu leisten, so dass in der pastoralen Praxis die Chancen der Evangelisierung weitgehend verloren gehen. Aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen ist eine Ausweitung des personalen Angebotes mehr als ratsam.

3. Empfehlung

Es wird empfohlen,

- dass der Bischof den Priestern, Diakonen, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in einem Brief die Bedeutung des Begräbnisdienstes erläutert; in diesem Brief auf die berechtigte Erwartung der Gläubigen hinweist, angesichts von Tod und Trauer den Dienst der Hauptamtlichen in Anspruch nehmen zu können;
- dass derzeit für das Bistum gelten soll, dass im Regelfall die einzelnen Stationen eines Begräbnisses von hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern übernommen werden;
- dass dort, wo es dem Pastoralteam aufgrund der Situation sinnvoll erscheint und vor Ort nach Beratung mit dem Pfarreirat als notwendig angesehen wird, geeignete Freiwillige ausgewählt werden, die nach Absolvierung einer Ausbildung gemäß eines vom Bischof genehmigten Konzepts Trauergespräche führen sowie der Verabschiedung des Toten, dem Begräbnis oder der Urnenbestattung vorstehen können. Diese Beauftragung wird vom Bischof für 5 Jahre gegeben und kann durch den Leitenden Pfarrer erneuert werden.
- Die Kirchen haben ihre Monopolstellung in der Bestattungskultur verloren. Der im Entstehen begriffenen neuen Kultur sollte die Kirche aufmerksam begegnen und sie vom Christusereignis her beleuchten, deuten und durchdringen. Diese Aufgabe jeder christlichen Verkündigung kennzeichnet die Problematik unserer gegenwärtigen Situation, zeigt zugleich aber auch die Chancen und Herausforderungen auf, in die die Kirche unserer Tage hinein gestellt und gesandt ist.

Münster, 15. November 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Ein Text der Arbeitsgruppe, der über die hier veröffentlichten Empfehlungen auch Denkanstöße zum Begräbnis- und Trauerdienst enthält, wird zu einem späteren Zeitpunkt allen Hauptamtlichen im pastoralen Dienst in gedruckter Fassung zugeschickt.

**Art. 214 Anordnung über die Errichtung
des Verbandes der katholischen
Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden in Münster

St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren
St. Nikolaus Münster
St. Joseph Münster-Süd
St. Gottfried
St. Lamberti
St. Stephanus
St. Anna
Heilig Kreuz
Liebfrauen-Überwasser
St. Marien und St. Josef
St. Ludgerus und St. Pantaleon
St. Mauritz
St. Franziskus
St. Petronilla

werden mit Wirkung zum 1. September 2015 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster“. Er hat seinen Sitz in Münster.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 28. September 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

**Urkunde über die Anerkennung der Errichtung
des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden
im Stadtdekanat Münster**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

48128 Münster, den 12. Oktober 2015

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident

In Vertretung

L. S.

Dorothee Feller

**Art. 215 Urkunde über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Willibrord in Kleve**

I. Mit Wirkung vom 25.10.2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve-Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve-Kellen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kleve-Kellen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve-Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve-Kellen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Willibrord sind.

III. Die Kirchen St. Willibrord in Kleve-Kellen, St. Willibrord in Kleve-Rindern, St. Hermes in Kleve-Warbeyen, St. Martinus in Kleve-Griethausen, St. Martinus in Kleve-Bimmen, St. Mauritius in Kleve-Düffelward und St. Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken, behalten

ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Willibrord in Kleve-Kellen. Die Kirchen St. Hermes in Kleve-Warbeyem, St. Martinus in Kleve-Griethausen, St. Martinus in Kleve-Bimmen, St. Mauritius in Kleve-Düffelward und St. Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken, bleiben Filialkirchen. Die Kirche St. Willibrord in Kleve-Rindern wird Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Willibrord wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Kleve, Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken und Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Kleve-Keeken lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve, Pfarrfonds“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Willibrord.

- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve Kirchenfonds“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve (Kirchenfonds)“ sind künftig Kirchenfonds St. Willibrord.

- c) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Willibrord.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve Pfarrfonds“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds Heilige Dreifaltigkeit.

- b) „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve Kirchenfonds“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve (Kirchenfonds)“ sind künftig Kirchenfonds Heilige Dreifaltigkeit.

Die unter Ziff. 2 a) – bis Ziff.2 c) und Ziff. 3 a) bis Ziff. 3 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 28. September 2015

L. S.

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve-Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve-Kellen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kir-

in Goch-Pfalzdorf zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.

- III. Die Kirchen St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Goch-Pfalzdorf. Die Kirchen St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm und St. Stephanus in Goch-Kessel werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martinus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde Asperden, Katholische Kirchengemeinde in Asperden, Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius, in Goch-Asperden, Katholische Kirchengemeinde in Hassum, Katholische Pfarrgemeinde zu Hülm, Katholische Kirchengemeinde in Hülm, Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Goch-Kessel, Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel

und Katholische Kirchengemeinde zu Pfalzdorf“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martinus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius, Goch (Asperden) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius in Goch-Asperden (Kirchenfonds)“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius-Kirchenfonds in Goch-Asperden“ sind künftig Kirchenfonds St. Vincentius.
 - b) „Katholisches Pastorat zu Asperden“, „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius zu Goch-Asperden-Pfarrfonds-“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius, Goch-Asperden (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Vincentius.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde-Küsterei- in Asperden“ ist künftig Küstereifonds St. Vincentius.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde Kaplanei- in Asperden“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius Goch-Asperden-Kaplaneifonds“ sind künftig Kaplaneifonds St. Vincentius.
 - e) „Armen der Katholischen Kirche zu Asperden“ ist künftig Armenfonds St. Vincentius.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Willibrordus, Goch (Hassum) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum Organistenstelle“ ist künftig Organistenfonds St. Willibrordus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Küsterei)“ ist künftig Küstereifonds St. Willibrordus.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Kirche)“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Hassum, (Kirchenfonds)“ sind künftig Kirchenfonds St. Willibrordus.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Pfarrei)“ ist künftig Pfarrfonds St. Willibrordus.
 - e) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Kaplanei)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Willibrordus.
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus, Goch (Hommersum) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirche zu Hommersum“

- und „Katholische Kirche, St. Petrus, Goch-Hommersum“ sind künftig Kirchenfonds St. Petrus.
- b) „Katholisches Pastorat zu Hommersum“ ist künftig Pastoratsfonds St. Petrus.
5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Opferung, Goch (Hülm) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde-Kirchenfabrikfonds- zu Hülm-“ ist künftig Kirchenfonds Mariä Opferung.
- b) „Katholisches Pastorat zu Hülm“ ist künftig Pastoratsfonds Mariä Opferung.
- c) „Katholische Küsterei zu Hülm“ ist künftig Küstereifonds Mariä Opferung.
6. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Goch (Kessel) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel, -Kirchenfonds-“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Kirchenfonds-, in Goch-Kessel“ sind künftig Kirchenfonds St. Stephanus.
- b) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel, -Pastoratsfonds-“, „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Pastoratsfonds-, in Goch-Kessel“, „Pastoratsfonds der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Pastoratsfonds-“ sind künftig Pastoratsfonds St. Stephanus.
- c) „Katholische Kirchengemeinde Kessel, (Küstereifonds)“ ist künftig Küstereifonds St. Stephanus.
- d) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel-Kaplaneifonds“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Kaplan-

eifonds-“ sind künftig Kaplaneifonds St. Stephanus.

Die unter Ziff. 2 a) – bis e), Ziff. 3 a) bis e), Ziff. 4 a) bis b), Ziff. 5 a) bis c) und Ziff. 6 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 05.10.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinden St. Martinus in Goch

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2015

48.03.11.02

Bezirksregierung Düsseldorf

L. S.

Im Auftrag
(Limberg)

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 218 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,

- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu diesem Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Tel.: 05251/2996-53
 Fax: 05251/2996-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 219 **„Mithelfen durch Teilen“** **– Gabe der Gefirmten 2016**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „Damit der Funke überspringt“.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251/2996-53
Fax: 05251/2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 220 **Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden**

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und den für die Kirchen geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften wird empfohlen, eine/-n Verantwortliche/-n für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (Dienstgeberbeauftragte/-r) zu bestellen. Hierzu wird die Koordinierungsstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bischöflichen Generalvikariat Münster ein entsprechendes Rundschreiben fertigen und den Dienstgebern (in den Kirchengemeinden also den Kirchenvorständen) zu-

kommen lassen. Hier werden die Aufgaben konkretisiert und beschrieben. Unterbleibt die Benennung einer/s Dienstgeberbeauftragten, ist der zuständige Pfarrer verantwortlich für den Arbeitsschutz in der Kirchengemeinde.

Von daher wird eine entsprechende Beratung im Kirchenvorstand und die Benennung eines Dienstgeberbeauftragten empfohlen.

AZ: 610

Art. 221 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**

Am Dienstag, den 17. November 2015 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus Dülmen

Zeit: 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
(optionales Programm ab 11.00 Uhr)

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 222 **Ausbildungskurs für Sakristane 2016**

Der nächste Ausbildungskurs für Sakristane im Bistum Münster beginnt Ende Februar und erstreckt sich bis November 2016. Der Kurs ist als berufs begleitende Ausbildung geplant. In der Regel wird von den Teilnehmenden eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt. Der Kurs schließt mit der Sakristanenprüfung vor der Bischöflichen Prüfungskommission in Münster.

Neben 12 Unterrichtsabenden finden auch zwei Blockveranstaltungen (eine Studienwoche Montag bis Freitag; eine dreitägige Veranstaltung) statt.

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Fächer Liturgik und Glaubenslehre als auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste in Sakristei und Kirche. Außerdem wird die Arbeitsschutzgesetzgebung in der Ausbildung berücksichtigt, zu der ein Erste-Hilfe-Kurs verpflichtend gehört. Weiterhin wird eine dreistündige Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten. Ein Fahrsicherheitstraining wird empfohlen.

Nachfragen sowie Anmeldungen sind zu richten an das

Bischöfliche Generalvikariat
 Referat Liturgie
 Rosenstraße 16
 48143 Münster
 Tel.: 0251/495-570, Fax: 0251/495-7570
 E-Mail: liturgie@bistum-muenster.de

Folgende Unterlagen sind von allen Bewerbern/
 Bewerberinnen mit Zustimmung des Pfarrers bis
 zum 1. Februar 2016 einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand)
3. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung
4. Passfoto

AZ: 231/1 15.10.15

Art. 223 **Kardinal-Bertram-Stipendium** – Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732–1747).

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen,
 E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

- 2) Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation.

Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg,
 E-Mail: Norbert.Conrads@kabelbw.de

- 3) Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich).

Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Opoln,
 E-Mail: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschu-

len, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel.: 07071/640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das:

Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V.,
 c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2016, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2018 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor Dr. Joachim Giela
 Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner
 Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor
 Msgr. Dr. Paul Mai
 Regensburg

Prof Dr. Rainer Bendel
 Tübingen

Art. 224 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Oldenburg	Nordenham St. Willehad	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Dekanat Beckum	Wadersloh St. Margareta Altenwohnheim Haus Maria Regina Diestedde Wohnung vor Ort vorhanden	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Geldern	Geldern St. Maria Magdalena Leitender Pfarrer: Arndt Thielen	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.11.15

Art. 225 **Personalveränderungen**

A u t s c h , P. Rainer, zum 1. November 2015 zur Mitarbeit (halbe Stelle) am Bischöflichen Offizialat in Münster beauftragt.

B ö r n e r , Uwe, bis zum 15. November 2015 Kanonikus in Borken St. Remigius und Kaplan in Borken-Gemen Christus König, zum Pfarrer in Molbergen St. Johannes Baptist (13.10.2015).

R e i d e g e l d , Jochen, Dr., bis zum 31. Oktober Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Nikolaus Münster, zum 1. November 2015 zusätzlich zum Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster. Er bleibt weiterhin Ständiger Vertreter des Generalvikars und Leiter der Abteilung Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften im Bischöflichen Generalvikariat.

S c h m ö l z i n g , Thorsten, bis 12. Dezember 2015 Diözesanjugendseelsorger, Diözesanpräses des

Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Subsidiar in Münster St. Lamberti und Mitarbeiter in der Jugendkirche ‚effata‘, zum Pfarrer in Rhede St. Gudula (13.10.2015).

U n g r u h e , Holger, bis zum 31. Dezember 2018 Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Landesverband Oldenburg. (12.10.2015)

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die sechs Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf werden mit Wirkung vom 22. November 2015 zu **einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“** in Goch zusammengelegt:

H ü r t e r , Heinz-Norbert, Dr., bis zum 21. November 2015 Pfarrer in Goch-Kessel St. Stephanus und Pfarrverwalter in Goch-Asperden St. Vincentius, Goch-Hassum St. Willibrordus, Goch-Hommersum St. Petrus, Goch-Hülm Mariä Opferung und Goch-Pfalzdorf St. Martinus sowie Leiter dieser Seelsorgeeinheit, zum 22. November 2015 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Goch.

A b a , Uchena Ambrose, bis zum 21. November 2015 Kaplan in der Seelsorgeeinheit St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf, zum 22. November 2015 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Goch.

E l b e r s , Lothar, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Gocher Land zum 22. November 2015 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch.

H u i s m a n n , Christoph, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Gocher Land zum 22. November 2015 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch.

V a n L o o n , Jochen, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Gocher Land zum 22. Novem-

ber 2015 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch.

P f a l s d o r f , Aloys, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Gocher Land zum 22. November 2015 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch.

H e i m b a c h , Irmgard, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Goch-Asperden St. Vincentius, Goch-Hassum St. Willibrordus, Goch-Hommersum St. Petrus, Goch-Hülm St. Mariä Opferung, Goch-Kessel St. Stephanus und Goch-Pfalzdorf St. Martinus (19 Wstd.) sowie in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster (8 Wstd.), zum 22. November 2015 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Goch und weiterhin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

V a n W i c k e r e n , Dieter, Diakon im Hauptamt in der Seelsorgeeinheit Goch-Asperden St. Vincentius, Goch-Hassum St. Willibrordus, Goch-Hommersum St. Petrus, Goch-Hülm St. Mariä Opferung, Goch-Kessel St. Stephanus und Goch-Pfalzdorf St. Martinus, zum 22. November 2015 Diakon im Hauptamt in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Goch.

AZ: HA 500

1.11.15

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 226 **Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Wir weisen auf die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des

Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Stück 10, Nr. 201 veröffentlicht worden ist.

AZ: 611

27.10.15